



11.1

# Finanzhaushalts- reglement

## **Erlass in Kraft**

BRS Nr. 11.1  
Erlasstitel Finanzhaushaltsreglement  
Abkürzung FHR

Beschluss GBR 19. Dezember 2022  
Beschluss KBR 17. Oktober 2022  
Beschluss Komm. 13. September 2022  
Inkrafttreten 1. Januar 2023

Ingress

Der Grosse Burgerrat  
gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 92 ff. der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:

<sup>1</sup> BRS 1.1

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Verantwortung für den Finanzhaushalt.....	3
Art. 4	Finanzinformation.....	3
Art. 5	Finanzierung der Aufgaben.....	3
Art. 6	Tragbarkeit der Ausgaben.....	3
Art. 7	Liquidität.....	3
Art. 8	Ausgestaltung des Rechnungswesens.....	3
Art. 9	Vorgaben des Kleinen Burgerrats.....	3
Art. 10	Gliederung der Rechnung.....	4
Art. 11	Zuständigkeit der Kommissionen.....	4
Art. 12	Aufträge Dritter.....	4
Art. 13	Finanzhaushaltverordnung.....	5
Art. 14	Schlussbestimmungen.....	5

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement ordnet im Rahmen der Satzungen und des kantonalen Rechts den Finanzhaushalt und ist Grundlage für die finanzielle Planung und Führung der Burgergemeinde.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt für alle Institutionen und Abteilungen.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen des Reglements gelten für die DC Bank nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die wirkungsorientiert geführten Institutionen und Abteilungen.

#### **Art. 3 Verantwortung für den Finanzhaushalt**

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.
- <sup>2</sup> Er sorgt für
  - a) die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der Mittel der Burgergemeinde,
  - b) den Schutz vor Misswirtschaft,
  - c) ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

#### **Art. 4 Finanzinformation**

- <sup>1</sup> Das Rechnungswesen umfasst den Finanzplan über fünf Jahre (inkl. Investitionen im Finanzvermögen), das Budget und die Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Das Rechnungswesen zeigt den Organen der Burgergemeinde die aktuelle und die künftige finanzielle Lage der Burgergemeinde und der einzelnen Institutionen und Abteilungen.
- <sup>3</sup> Die Informationen entsprechen den Tatsachen, sind aussagekräftig, zeitgerecht und den unterschiedlichen Bedürfnissen angepasst.

#### **Art. 5 Finanzierung der Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Burgergemeinde finanziert ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Vermögens, soweit nicht Dritte einzelne Leistungen abgelten.
- <sup>2</sup> Die Entscheide der zuständigen Organe gewährleisten, dass
  - a) die Ertragskraft des Vermögens erhalten bleibt,
  - b) die Erträge für die Leistungen der Institutionen und Abteilungen einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung leisten.
- <sup>3</sup> Das Eigenkapital soll mittelfristig mindestens mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum einhergehen.

#### **Art. 6 Tragbarkeit der Ausgaben**

Die Ausgaben werden in Kenntnis der Folgekosten, der Finanzierung und der Tragbarkeit (Haushaltgleichgewicht) beschlossen.

#### **Art. 7 Liquidität**

Der Kleine Burgerrat stellt sicher, dass die Burgergemeinde jederzeit über die nötige Liquidität verfügt.

#### **Art. 8 Ausgestaltung des Rechnungswesens**

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens richtet sich nach den Vorgaben des Kleinen Burgerrats und ergänzend nach dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht für Gemeinden.

#### **Art. 9 Vorgaben des Kleinen Burgerrats**

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushalts und für ein wirksames internes Kontrollsystem.

- <sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat macht seine Vorgaben mittels
- a) Verordnung,
  - b) Funktionendiagramm,
  - c) Handbuch «Finanz- und Rechnungswesen» als Weisung.

#### **Art. 10 Gliederung der Rechnung**

Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung gliedern sich nach

- a) den Institutionen und Abteilungen,
- b) dem Umstand, ob vorwiegend Erträge erwirtschaftet oder mittels Ausgaben Aufgaben erfüllt werden,
- c) den Förderbereichen,
- d) den Sachgruppen.

#### **Art. 11 Zuständigkeit der Kommissionen**

<sup>1</sup> Den nachstehenden Kommissionen obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Feld- und Forstkommission
  - 1 Verpflichtungskredite bis CHF 250'000
  - 2 Rechtsgeschäfte über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte
    - im Verwaltungsvermögen: bis CHF 250'000
    - im Finanzvermögen: bis CHF 500'000
  - 3 Verträge über Baurechte an eigenen Grundstücken, Vermietungen und Verpachtungen bis zu einem Jahreszins von CHF 250'000.
- b) Bibliothekskommission  
Verpflichtungskredite bis CHF 100'000
- c) Kommission des Naturhistorischen Museums  
Verpflichtungskredite bis CHF 100'000
- d) Casinokommission  
Verpflichtungskredite bis CHF 100'000
- e) Kommission Sora  
Verpflichtungskredite bis CHF 100'000
- f) Burgerspittelkommission  
Verpflichtungskredite bis CHF 200'000
- g) Kommission des Berner Generationenhauses  
Verpflichtungskredite bis CHF 100'000

<sup>2</sup> Die Kommissionen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Zuständigkeiten nach Absatz 1 an die Leiterinnen und Leiter der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen übertragen werden können. Diese Festlegungen werden im Handbuch bekannt gemacht.

#### **Art. 12 Aufträge Dritter**

Die Burgergemeinde kann gegenüber Dritten Leistungen im Bereich der Finanzverwaltung erbringen.

### **Art. 13 Finanzhaushaltsverordnung**

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat regelt in der Finanzhaushaltsverordnung<sup>2</sup> namentlich die Grundzüge:
- a) zur Führung und Organisation des Rechnungswesens
  - b) zur Ausgestaltung der Instrumente,
  - c) zu den Massnahmen zum Erhalt der Ertragskraft des Vermögens,
  - d) zur Bewertung und zu den Vorgaben zu den Abschreibungen,
  - e) zu den internen Verrechnungen,
  - f) zu den zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (Fonds),
  - g) zum Internen Kontrollsystem (IKS),
  - h) zu den Vorgaben für die Bewirtschaftung der Liquidität,
  - i) zur Führung von Sonderrechnungen.
- <sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat kann mittels Verordnung weitere Vorschriften zum Finanzhaushalt der Burgergemeinde erlassen.

### **Art. 14 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- <sup>2</sup> Das Finanzhaushaltsreglement vom 7. Dezember 2009 wird auf Ende 2022 aufgehoben.
- <sup>3</sup> Der Kleine Burgerrat erlässt bis Ende 2023 das Funktionendiagramm als Weisung.

Bern, 19.12.2022

Im Namen des Grossen Burgerrats

Bürgergemeindepräsident  
Bernhard Ludwig

Bürgergemeindeschreiberin  
Henriette von Wattenwyl

<sup>2</sup> BRS 11.11